

RS Vwgh 1988/1/18 87/12/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1988

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §9 idF 1985/426;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0115 E 23. Oktober 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Die Behörde hat auf Grund des ärztlichen Sachverständigen festzustellen, welche Erwerbstätigkeiten der Beamte auf Grund der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeiten noch ausüben kann. Dies setzt eine berufskundliche Beurteilung voraus und muss ausreichend, das ist in einer die nachprüfende Kontrolle durch den VwGH ermöglichenden Art und Weise, begründet werden. (Hinweis auf E 21.11.1985, 84/09/0160).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120123.X01

Im RIS seit

30.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at